

**Rechtsverordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet**  
**„Kleinhaldenareal im nördlichen Mansfelder Land“**  
**Landkreis Mansfelder Land**  
**vom 28.02.2001**

Auf der Grundlage der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVB1. LSA 1992,S 108 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVB1. LSA 1998,S.28) wird verordnet:

**§1**  
**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Mansfelder Land mit den Städten Hettstedt und Gerbstedt sowie den Gemeinden Welfesholz und Zabenstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Gesamtfläche von 1148,89 ha.

**§2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten. Der größere westliche Teil grenzt an den östlichen Ortsrand der Stadt Hettstedt und verläuft als ein bis zu 2.200 m breites Band südlich der L 158 bis an den westlichen Ortsrand der Stadt Gerbstedt. Die Ortslage von Welfesholz sowie die angrenzenden Bereiche sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Der kleinere östliche Teil grenzt an den östlichen Ortsrand der Stadt Gerbstedt und endet in der Ackerflur der Gemarkung Zabenstedt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich übersichtsweise aus der Karte im Maßstab 1 : 50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Der genaue Grenzverlauf ist in einer nichtveröffentlichten Topografischen Karte, Maßstab 1 : 10.000 sowie in den nichtveröffentlichten Flurkartenausügen (Blatt 1-16, 18-36) in den entsprechenden Maßstäben 1 : 1.000, 1 : 2.000 oder 1 : 2.500 eingetragen. Die Grenze des LSG ist durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der Linie.  
Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gelten die Flurkartenauszüge im Maßstab 1 : 1.000, 1 : 2.000 oder 1 : 2.500.
- (3) Die vorgenannten Karten und die Flurkartenauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Eine Verordnung mit Karte im Maßstab 1 : 10.000 und den Flurkartenausügen in den entsprechenden Maßstäben wird bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mansfelder Land aufbewahrt.
- (5) Diese Karten können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeit eingesehen werden.
- (6) Mehranfertigungen befinden sich bei den unter § 1 genannten Städten und Gemeinden, die Flächenanteile an diesem LSG haben und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeit eingesehen werden.

**§3**  
**Schutzzweck**

- (1) Beide Teilgebiete des Landschaftsschutzgebietes werden durch das gehäufte Vorkommen von Halden des Kupferschieferbergbaus aus unterschiedlichen Epochen charakterisiert.
- (2) Das LSG ist wegen seiner besonderen, einmaligen landschaftlichen Eigenart, den Zeugnissen des jahrhundertlangen Kupferschieferbergbaus sowie wegen seiner Naturschatze und -ausstattung erhaltens- und schützenswert.

(3) Das LSG zeichnet sich besonders aus durch:

1. die Zeugnisse des jahrhundertlangen Kupferschieferbergbaus im Mansfelder Land und der darauf ausgerichteten besonderen Eignung zur natur- und landschaftsverträglichen Erholungsnutzung;
  2. Bergbauhalden des Kupferschieferbergbaus unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Alters mit den spezifischen Schwermetallrasen-Gesellschaften des östlichen Harzvorlandes (Kupfer-Grasnelkenflur - Armerietum halleri Libb. 1930) in unterschiedlichen Entwicklungsstadien und den darin vorkommenden sehr seltenen Pflanzenarten (-sippen);
  3. Waldflächen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze;
  4. Streuobstwiesen und traditionelle Gartennutzungen;
  5. Trocken- und Halbtrockenrasen mit gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten sowie
  6. Die Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche, darunter auch gefährdete, Tierarten.
- (4) Der naturraumtypische Gebietscharakter nach Abs. 1 und 2 sowie die besonderen Werte und Funktionen des Gebietes nach Abs. 3 sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.  
Schutzziel dieser Verordnung ist:
1. Die Erhaltung und Entwicklung des in Abs. 1 und 2 genannten Gebietscharakters sowie der in Abs. 3 genannten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes im Gebiet um die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Eigenart des Landschaftsbildes zu erhalten und zu pflegen.

Dazu gehören insbesondere

- der Offenlandcharakter mit den Bergbauhalden
  - die Kupferschieferhalden mit Schwermetallrasen
  - die Trocken- und Halbtrockenrasen
  - die Waldflächen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze sowie die Streuobstbestände und traditionellen Gartennutzungen
2. Die Erhaltung einer einmaligen Kulturlandschaft als Zeugnis des jahrhundertlangen Kupferschieferbergbaus von europäischem Rang.
  3. Die touristische Erschließung einzelner Abschnitte des LSG für naturnahe Erholung und zur Darstellung der Bergbaugeschichte.
- (5) Das LSG enthält zahlreiche Lebensräume (Schwermetallrasen - *Violetea calaminariae* Br.Bl.et R.Tx.1943, Code 6130) von gemeinschaftlicher (europäischer) Bedeutung gemäß Anhang 1 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union vom 21.Mai 1992. Diese Lebensräume sind Bestandteil eines europaweiten Schutzgebietssystems „NATURA 2000“.  
Schutzziel dieser Verordnung ist die Erhaltung dieser Lebensräume gemäß Artikel 6 der FFH-RL.

**§4**  
**Verbote**

- (1) Nach § 20 Abs. 3 NatSchG LSA sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen und sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.



(2) Auf den Bergbauhalden (Halden) innerhalb des LSG sind folgende Handlungen verboten:

1. Halden oder Teile davon zu entfernen,
2. auf den Halden Müll, Erntegut, Abfälle, Geräte oder sonstige Gegenstände zu lagern,
3. die Halden, oder Teile davon, mit Boden, Gesteins- oder Bauschutt zu bedecken,
4. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln (Biozide, Pestizide), mineralischen Düngern, Gülle und Fäkalien,
5. die Halden zu bepflanzen,
6. die Halden mit Motorfahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern zu befahren oder mit Pferden zu betreten,
7. die Halden zu beweiden,

(3) Weiterhin sind im gesamten LSG insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten Oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
3. Flurgeholze aller Art, wie Einzelbaume, Baumgruppen, Hecken, Gebüsche, Streuobstwiesen und Baumreihen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen zu beseitigen oder entgegen den Schutzziele zu verändern;
4. mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen Oder Platzen zu fahren außer Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu und auf ihren Grundstücken;
5. Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu waschen.
6. auf anderen außer den behördlich hierfür zugelassenen Platzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten;
7. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
8. Gehölze zu pflanzen, die nicht der heutigen potentiell natürlichen Vegetation entsprechen;

#### § 5

#### Genehmigungsvorbehalt

(1) Im LSG bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde:

1. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, ortsfeste und fahrbare Kanzeln sowie Schirme in der offenen Landschaft und auf Waldwiesen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel- und Grillplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Platze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen;
3. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Denkmalschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege oder Grenzen kennzeichnen;
4. maschinelle Bohrungen, Schürfe, bei denen auf einer Fläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> die belebte Bodenschicht abgetragen wird sowie seismische oder andere lagerstättenkundliche Untersuchungen, mit denen Verän-

derungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind, durchzuführen;

5. Bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
6. Modellflugplätze anzulegen Oder motorbetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben, Hängegleiter zu verwenden oder das Fallschirmspringen durchzuführen;
7. Teiche anzulegen;
8. Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen. Bestehende jagdliche Einrichtungen werden durch die Verordnung nicht berührt.

(2) Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Charakter des Gebietes durch die Maßnahme nicht verändert wird, der Naturgenuss nicht erheblich beeinträchtigt oder der besondere Schutzzweck nicht entgegensteht oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

#### § 6

#### Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen werden durch die Verordnung nicht berührt.

#### § 7

#### Freistellungen

Im Landschaftsschutzgebiet bleiben zugelassen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung auf bislang genutzten Flächen einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses auf landwirtschaftlichen Flächen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen;
3. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
4. der Betrieb und die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen mit der Maßgabe, dass keine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Geholzen erfolgt;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Platzen und Gewässern, mit der Maßgabe, dass keine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Geholzen erfolgt;
6. Oster- oder Sonnenwendfeuerveranstaltungen, jedoch nur auf von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigten Standorten.

#### § 8

#### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewahren.

#### § 9

#### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Nach § 27 Abs. 2 des NatSchG LSA stellt die Untere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf, sorgt für deren Umsetzung und regelt die wissenschaftliche Betreuung.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach § 27 Abs. 3 verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.
- (3) Aufgrund des § 27 Abs. 1 können auch im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde angeordnet werden, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden sind.

**§10  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Maßnahmen ohne die nach § 5 der Verordnung erforderliche Genehmigung durchführt, handelt gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 2 Nr.3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM (10.226 Euro) geahndet werden.

Die Übersichtskarte zum Landschaftsschutzgebiet ist auf Seite 26 abgedruckt.

**§11  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Mansfelder Land in Kraft.

Eisleben, den 28.02.2001 Landrat

